

# Der **Männerarzt**

MÄNNERGEUNDHEIT – WISSEN & INFORMATION

**"Testamente müssen an  
veränderte Umstände  
angepasst werden"**

Winkler K

*Der Männerarzt 2008; 4 (2), 14-15*



**Homepage:**

**[www.kup.at/  
maennerarzt](http://www.kup.at/maennerarzt)**

**Online-Datenbank mit  
Autoren- und Stichwortsuche**

Krause & Pachernegg GmbH  
Verlag für Medizin und Wirtschaft  
A-3003 Gablitz

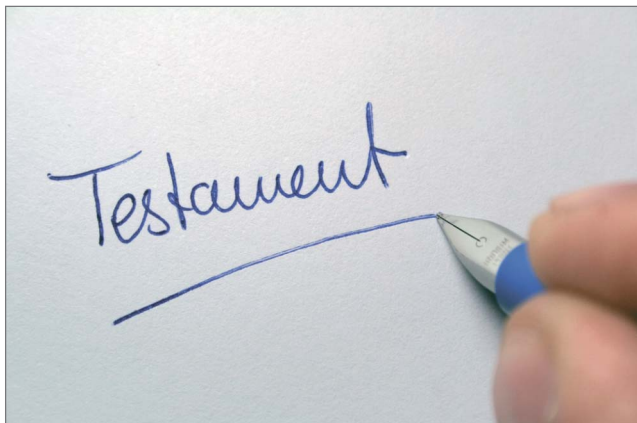
Verlagspostamt: 3002 Purkersdorf  
Erscheinungsort: 3003 Gablitz



Bayer HealthCare  
Bayer Schering Pharma

## „Testamente müssen an veränderte Umstände angepasst werden“

Der Erbrechtsexperte Prof. Dr. Karl Winkler beantwortet wichtige Fragen zum Testament



© Benjamin Haas/Fotolia.de

**Herr Prof. Dr. Winkler, es gibt ein gesetzliches Erbrecht. Können sich Ärzte damit zufrieden geben oder empfehlen Sie grundsätzlich ein Testament?**

Ein Testament ist grundsätzlich zu empfehlen, nicht nur Ärzten. Das gesetzliche Erbrecht kann nur eine pauschale Regelung treffen, die im Einzelfall oft nicht passt. So kann es zu Komplikationen führen, wenn plötzlich mehrere Personen in Erbengemeinschaft Eigentümer eines Wohnhausgrundstückes sind oder gar bei Ärzten der Betrieb auf eine Erbengemeinschaft übergeht. Besonders schwierig wird es dann, wenn minderjährige Kinder beteiligt sind und die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht notwendig ist.

**Manches lässt sich gedanklich für die Zeit nach dem Erbfall sicherlich gut voraussehen. Ich denke hier zum Beispiel an die Aufteilung von Häusern an die Kinder. Manches ist schwierig für den Verfasser eines Testaments vorauszu sehen. Wie präzise sollten eigentlich Regelungen sein?**

Testamente sind regelmäßig provisorisch, da niemand Entwicklungen voraussehen kann, sowohl im Hinblick auf Personen als auch auf das Vermögen. Daher sollte ein Testament regelmäßig an veränderte Umstände angepasst werden, damit konkrete Regelungen getroffen werden können und nicht Unsicherheit durch Auslegungsmöglichkeiten entstehen kann. Zum Zeitpunkt der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen steht üblicherweise der Umfang des Nachlasses noch nicht fest. Es reicht daher nicht aus, wenn man regelt, dass das gemeinsame Wohnhaus an den hinterbliebenen Ehepartner fällt. Damit ist nichts darüber ausgesagt, was mit der später eventuell als Kapitalanlage hinzu erworbenen Eigentumswohnung passiert oder mit dem übrigen Ver-

mögen. Vorsorglich sollte ein Universalerbe zum Erben bestimmt werden. Daneben kann man einzelne Vermögensgegenstände trotzdem anderen Personen zukommen lassen. Einerseits ist ein klares, präzises Testament im Zeitpunkt des Erbfalls wünschenswert, andererseits führen besonders lange und detaillierte Testamente auch oft zu Auslegungsschwierigkeiten, was denn tatsächlich gemeint sein könnte; falls zum Beispiel im Testament ein Gemälde einer bestimmten Person vermacht wurde, dieses noch zu Lebzeiten veräußert wurde und von dem Veräußerungserlös ein Auto gekauft wurde. Ein Testament sollte in regelmäßigen Zeitabständen auf Aktualität überprüft werden.

**Man kann also nicht alles voraussehen. Können Sie unseren Lesern einige Eckpunkte nennen, die in einem Testament enthalten sein sollten?**

In einem Testament sollte unbedingt ein Erbe enthalten sein, dem alles zufällt, was nicht in dem Testament anderweitig bestimmten Personen zugewendet wurde.

**Ihr Buch „Der Testamentsvollstrecker“ ist sehr empfehlenswert. Können Sie unseren Lesern Kriterien nennen, nach denen Testamentsvollstrecker ausgewählt werden sollten?**

Da der Testamentsvollstrecker den Willen des Erblassers über dessen Tod hinaus perpetuieren soll, ist ein Vertrauensverhältnis wichtig. Je nach Art des Nachlasses (z. B. Unternehmen) können besondere Kenntnisse erforderlich sein, wie wirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher Natur. Schließlich spielt auch das Alter eine Rolle.

**Ärzte können Testamente selbst verfassen. Sie können diese Aufgabe auch mit Notaren und Rechtsanwälten lösen. Wozu raten Sie?**

Jeder kann sein Testament selbst privatschriftlich verfassen. Angesichts der Komplexität des Erbrechts sind jedoch viele Klippen zu umschiffen, bei denen ein Notar oder Rechtsanwalt hinzugezogen werden sollte. Es sind Formvorschriften zu beachten und mögliche inhaltliche Widersprüche aufzulösen. Die Unwirksamkeit oder Bedenklichkeit einer Verfügung erfährt man üblicherweise erst dann, wenn der Testierende verstorben ist. Und dann kann man naturgemäß nichts mehr ändern. Normalerweise ist ein notarielles Testament am Ende sogar günstiger als ein selbst erstelltes Testament, da bei einem notariellen Testament möglicherweise später ein zeit- und kostenintensiver Erbschein entbehrlich ist, insbesondere wenn Grundbesitz zum Nachlass gehört.

*Ich höre oft die Meinung: „Warum soll ich viel Geld für einen Notar oder Rechtsanwalt ausgeben, wenn ich Testamentsmuster umsonst im Internet finden kann?“ Kennen Sie aus Ihrer Berufspraxis Fälle, in denen sich „do it yourself“ negativ ausgewirkt hat?*

Da gibt es viele Gründe, auch viele negative Beispiele.

Zum einen sind die Gebühren für die Errichtung eines Testaments beim Notar, die auch eine Beratung und eine Entwurfserstellung beinhalten, nicht hoch. Fragen Sie Ihren Notar, Sie werden überrascht sein. So beträgt die Gebühr für ein einseitiges notarielles Testament bei einem Vermögen von 100.000,00 Euro 207,00 Euro, bei einem Wert von einer Million Euro 1.557,00 Euro.

Wie bereits ausgeführt, kann die notarielle Errichtung eines Testamentes sogar kostensparend sein. Zwar fallen die Kosten für die Errichtung jetzt an und die Kosten für Erbscheinsantrag und Erbschein erst im Todesfall, insgesamt ist jedoch die notarielle Verfügung in der Regel kostengünstiger.

Ich habe schon viele umfangreiche „do it yourself“-Testamente gesehen, die im Ergebnis inhaltlich widersprüchlich waren oder auf den konkreten Fall überhaupt nicht zugeschnitten waren. Es gibt natürlich auch im Internet gute Muster; der Laie wird aber oft nicht erkennen, ob sie gerade für ihn passen. Beim Notar ist das Testament ausschließlich für Ihren Fall entworfen. Die Qualität eines Testamentes kann man nicht an der Länge erkennen. Ich habe auch bereits formunwirksame Testamente von millionenschweren Erblässern gesehen, die nur einen Ausdruck unterschrieben haben. Schlimme Fallen bringen auch gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten mit sich, die möglicherweise vom überlebenden Ehepartner nicht mehr geändert werden können, oder die Anordnung von (manchmal sogar mehrstufiger) Vor- und Nacherbfolge.

*Der Erörterungstermin mit dem Notar sollte gut vorbereitet sein. Zu welchen Überlegungen raten Sie hier unseren Lesern?*

Sie sollten dem Notar wenn möglich schon in etwa sagen können, wer welche Gegenstände bekommen soll. Der Notar wird dann mit Ihnen die denkbaren Varianten durchsprechen, die Vor- und Nachteile beleuchten und anhand dieses Ergebnisses einen Vertragsentwurf fertigen. Was der Notar üblicherweise nicht vollständig überblicken kann, sind steuerliche Überlegungen. Das Testament sollte daher, gerade wenn es um Betriebsvermögen oder um hohe Nachlässe geht, auch von einem Steuerberater geprüft werden.

*Die Sorge mancher Ärzte ist, häufig Testamente ändern zu müssen. Ist dies berechtigt? Muss man wirklich ständig mit Testamentsänderungen auf geänderte, berufliche und familiäre Situationen reagieren?*

Der Notar wird üblicherweise mit Ihnen die denkbaren Varianten besprechen und Alternativen im Testament bereits berücksichtigen. So werden üblicherweise Verfügungen getroffen für den Fall, dass der Arzt vor dem Ehepartner oder alternativ nach dem Ehepartner verstirbt, für den Fall, dass die Ehe kinderlos geblieben ist, für den Fall, dass eines oder mehrere Kinder vorhanden sind, oder auch für den Fall, dass ein Kind vorher verstirbt. Falls eine Situation eintreten sollte, die bei der Errichtung des Testamentes noch nicht berücksichtigt wurde, sollte das Testament überarbeitet werden. Die Anzahl dieser Fälle dürfte jedoch überschaubar sein.

*Abschließend bitte ich Sie noch um ein paar Worte zur Aufbewahrung eines selbst erstellten Testaments.*

Ein Testament muss im Todesfall aufgefunden werden können. Bei einem notariellen Testament ist dies gewährleistet durch die zwingende Hinterlegung beim Nachlassgericht. Bei privaten Testamenten sollten Sie die Personen über den Verwahrungsort informieren, die in dem Testament begünstigt wurden, da diese kein Interesse daran haben, das Testament verschwinden zu lassen; zweckmäßig sollte man ihnen vielleicht eine Kopie aushändigen. Ein Testament gehört z. B. nicht in ein Bankschließfach, zu dem keine andere Person Zugriff hat. Auch ein selbst erstelltes Testament kann der jeweils Testierende selbst beim Nachlassgericht hinterlegen, was aber zur Wirksamkeit nicht erforderlich ist.

Das Interview führte Dr. jur. Frank A. Stebner.



Prof. Dr. Karl Winkler  
Notar, München

# Mitteilungen aus der Redaktion

## Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

## e-Journal-Abo

Beziehen Sie die elektronischen Ausgaben dieser Zeitschrift hier.

Die Lieferung umfasst 4–5 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Unsere e-Journale stehen als PDF-Datei zur Verfügung und sind auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung e-Journal-Abo](#)

## Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)